



*Schützenverein Bissendorf-Holte e.V.*

350 Jahre Schützentradition in Bissendorf



## Abschrift der Vereinssatzung von 1993

# Satzung des Schützenvereins Bissendorf-Holte e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Schützenverein Bissendorf-Holte e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bissendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, der Musik und der Brauchtumpflege.
3. Das Satzungswerk wird insbesondere erfüllt durch: Die Pflege und Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend, die Förderung des Breiten- und Spitzensportes und die Pflege und Wahrung Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Kulturgutes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein erfüllt noch folgende Aufgaben: Die Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Schützenkreis Osnabrück Land-Ost und dem Osnabrücker Schützengau und übrigen sportlichen Verbänden sowie staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen und die Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Schützenwesens.
6. Der Verein kann Ordnungen und Richtlinien im sportlichen und orga-

nisatorischen Bereich vornehmen, mit Bindewirkung für die Mitglieder.

7. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

### § 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden. Die Anmeldung hat beim Vorstand zu erfolgen. Die Bestätigung der Aufnahme hat die Hauptversammlung zu genehmigen.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch den Ausschluss
3. durch Tod

Austrittserklärungen müssen bis zum 1. Oktober des Jahres schriftlich erfolgen, sonst dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge nicht bezahlt hat, trotz wiederholter Mahnungen, oder sich grober Verstöße gegen die Satzungen des Vereins schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der Stimmen. Dagegen ist die Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit dann endgültig entscheidet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

### § 5 Beiträge

1. Die Beiträge des Vereins werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres zu leisten.

### § 6 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtvorstand

Die Hauptversammlung wird bis zum 1. April jeden Jahres einberufen, außerordentlich auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittel der angeschlossenen Mitglieder. Im letzten Falle ist die Hauptversammlung spätestens 6 Wochen nach der Beantragung einzuberufen. Jedes Mitglied erhält mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung eine schriftliche Einladung.

Den Beschlüssen der Hauptversammlung unterliegen:

1. Die Verwendung und Verwaltung des Vermögens des Vereins,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Feier des Schützenfestes,
4. die Veranstaltung von Schießübungen und Zusammenkünften,
5. die endgültige Entscheidung über eingegangene Beschwerden,
6. Satzungsänderung.

In der Hauptversammlung hat der Vorstand die Abrechnung des ablaufenden Jahres abzugeben. Die Versammlung hat 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen, die die Rechnungen prüfen und der Versammlung Bericht erstatten. Ist die Rechnung für richtig befunden, so ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet stets die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Die Abstimmung über abgelehnte Aufnahmen sowie über von Mitgliedern infolge erhobener Beschwerden erfolgt mittels geschlossener Stimmzettel.

## § 7 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand bildet mit dem Vorstandsbeirat den Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Dem Gesamtvorstand obliegt:

1. Die Feststellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Hauptversammlung.
2. Die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen und des Schützenfestes. Sowie alle ihm durch Beschluss der Hauptversammlung übertragenen Arbeiten.
3. Mit dem Erlöschen der Stellung des Vereinspräsidenten endet nicht die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Präsidenten
2. dem Vize-Präsidenten
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Gerätewart
6. dem 1. Sportleiter
7. dem Jugendsportleiter

Die Tätigkeiten des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Vertretungsberechtigt sind:

1. der Präsident
2. der Vize-Präsident
3. der Schatzmeister

und zwar jeweils zwei von Ihnen gemeinsam.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt; jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass jeweils einer von ihnen mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt ist.

Das heißt, dass alle Verträge, egal welcher Art, nur vom Vorstand unterzeichnet werden dürfen.

## § 9 Der Präsident

Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderem Organ zugewiesen sind. Der Präsident ruft die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Er kann sich in der Funktion durch den Vize-Präsidenten, den Schriftführer oder in Abwesenheit derselben durch einen von Ihm bestimmten Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Ferner hat sich der Präsident nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin, nach Möglichkeit immer mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## § 10 Der Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit bei allen vorkommenden Gegebenheiten. Der Vize-Präsident hat sich wie der Präsident nach eigenem Ermessen über den Stand und Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen.

Beim Ableben des Präsidenten führt der Vize-Präsident bis Ende der Wahldauer den Verein. Er übernimmt automatisch sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Es ist anzustreben, in der nächsten Hauptversammlung einen neuen Vize-Präsidenten zu wählen.

## § 11 Der Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten in den Verrichtungen, besorgt die schriftliche Abfassung der Beschlüsse und sorgt für die regelmäßige und gewissen hafte Führung und Aufbewahrung der Akten. Er führt das Verzeichnis über das Inventar des Vereins.

Über jede Versammlung sowie Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein

Protokoll handschriftlich aufzunehmen, zu unterzeichnen und gut aufzubewahren. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat nach Zustimmung der Versammlung gegenzuzeichnen, gleichzeitig wird vom Schriftführer die Pressearbeit mit erledigt.

## § 12 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt eine genaue Liste über die Mitglieder des Vereins.

Ihm obliegt das gesamte Kassenwesen unter eigener Verantwortung. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Posten durch Belege nachzuweisen.

In der jährlichen Hauptversammlung legt der Schatzmeister eine von den Revisoren bereits überprüfte Jahresabrechnung vor.

Auf Verlangen der Hauptversammlung hat der Schatzmeister das gesamte Vermögen des Vereins offenzulegen.

Auf Verlangen des Präsidenten und des Vize-Präsidenten hat der Schatzmeister jederzeit sein Kassenbuch zur Einsicht vorzulegen.

## § 13 Der 1. Sportleiter und der Jugendsportleiter

Der 1. Sportleiter leitet das gesamte Schießwesen in sportlicher und technischer Hinsicht.

Der Jugendsportleiter übernimmt diese Aufgabe im Jugendbereich. Ihren Anordnungen in schießsportlicher Hinsicht ist Folge zu leisten.

Die Sportleitung ist verantwortlich für sämtliche Waffen des Vereins, die in einer Inventarliste immer auf dem neuesten Stand sein soll.

Der 1. Sportleiter ist gleichzeitig Obmann der Sportkommission innerhalb des Vereins.

## § 14 Die Sportkommission

Der Sportkommission gehören mit Stimmrecht an:

1. der Präsident
2. der 1. Sportleiter
3. der Jugendsportleiter
4. die stellvertretenden Sportleiter
5. der an dem Tage der Schießveranstaltung aufsichtführende Sportleiter. (Sportleiter = Schießwart)

Der Vorsitzende der Sportkommission ist immer der 1. Sportleiter.

## § 15 Der Vorstandsbeirat

Der Vorstandsbeirat besteht aus:

1. dem Festausschuss (1-3) Mitglieder
2. dem Heimwarten (1-3) Mitglieder
3. dem Oberst
4. dem Adjutanten
5. dem stellvertretenden Schatzmeister
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. den stellvertretenden Sportleitern und den Sportleitern die für die Durchführung sportlicher Wettkämpfe benötigt werden. Die Anzahl der Sportleiter sollte begrenzt sein.
8. den 3 Schützenbrüdern für die Traditionspflege
9. dem Leiter der Schützenkapelle
10. dem Kassenwart der Schützenkapelle
11. dem amtierenden Schützenkönig und der Kronprinz
12. der Ehrenpräsident

Alle Amtszeiten enden mit Ablauf der Wahlzeit, sowie durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder Abwahl.

Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Präsidenten, oder in einer Vereinsversammlung zu Protokoll gegeben werden. Er ist nicht widerrufbar.

## § 16 Die Königswürde

Die Würde des Schützenkönigs kann der erreichen, der den Rumpf durch Schusswaffe abschießt, mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat und 3 Jahre Vollmitglied des Vereins ist.

Sollte der Schützenkönig verhindert sein, durch Krankheit oder sonstigen Gründen, bestimmt der König seinen Vertreter.

Im Todesfall übernimmt der Kronprinz die Königswürde. In solch einem Falle, sollte der Vorstand mit dem Kronprinz den weiteren Verlauf des Königsjahres in finanzieller und in ablaufmäßiger Hinsicht beraten und zu einem Beschluss kommen, der allen gerecht wird und den Ruf beider nicht beeinträchtigt.

## § 17 Veranstaltungen

Das Schützenfest soll den Charakter eines Volksfestes haben. Die Ausführung des Schützenfestes wird in einer besonders zu erlassenen Verordnung festgelegt. (Bataillonsbefehl)

Die näheren Bestimmungen werden zu jeder Veranstaltung besonders getroffen. Die Vorbereitungen dafür übernimmt der Festausschuss, der aber in allen Zweifelsfragen die Entscheidung des Vorstandes einholen soll. Alle Verträge mit den Firmen die der Festausschuss vorbereitet, sollten vom Schatzmeister und Festausschuss unterschrieben werden.

Die Durchführung der schießsportlichen Veranstaltungen obliegen den Sportleitern des Vereins. Über etwaige Unstimmigkeiten in schießsportlicher Hinsicht entscheidet die Sportkommission.

## § 18 Sterbegeld

Allen Vereinsmitgliedern, die durch Tod ausscheiden, soll vom Verein die letzte Ehre erwiesen werden, durch Teilnahme des Vereins an der Beerdigung. Das Präsidium soll mit den Hinterbliebenen Kontakt aufnehmen, um den Ablauf der Beerdigung in Hinsicht auf eine Teilnahme des Vereins zu klären. Außerdem soll den Angehörigen ein einmaliges Sterbegeld von z.Z. DM 200.-- ausgezahlt werden.

Das Sterbegeld soll nur den direkten Angehörigen, die da sind, der Ehepartner, die Kinder oder die Enkelkinder erhalten.

Das zu zahlende Sterbegeld soll auf die beitragszahlenden Mitglieder umgerechnet werden und wird mit der Beitragszahlung erhoben.  
(DM 2.50 je Sterbefall)

#### § 19 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von 3/4 der Mitglieder des Vereins.

Dieser Beschluss kann nur in der Hauptversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bissendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in der Hauptversammlung vorgenommen werden. Dafür ist ein Antrag zu stellen, der als Tagesordnungspunkt aufzuführen ist. Dem Antrag ist der genaue Wortlaut mit einer Begründung beizufügen. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 21 Schlussbestimmung

Diese geänderte Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Die bisher geltende Satzung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Für alle nach der alten Satzung gewählten Funktionsträger gilt deren Wahlzeit fort.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes in Kraft.

Bissendorf, den 27.02.1993

Unterschriften des Vorstandes:

Präsident: Guinter Schmidt  
Vizepräsident: Goda Löhr  
Schatzmeister: Karl-Haijzenberg